

Fachspezifische Bestimmungen für Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-12)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 25. September 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-66)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums.....	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich.....	6
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	7
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	8
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	10
§ 13 Bewertung von Prüfungen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	11
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	11
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	11
3. Teil: Schlussvorschriften.....	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Deutsch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) kann es als Unterrichtsfach oder im Rahmen des Lehramts an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) bzw. im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) innerhalb der Didaktik der Grundschule als eines von drei Didaktikfächern studiert werden (§ 35 Abs. 3 LPO I). ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung. ⁴Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Grundschullehrers zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen vermittelt fachliches Grundwissen und Methodenkompetenz, im Einzelnen:

- Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte
- Grundlagen der methodengeleiteten Erschließung und Vermittlung literarischer Texte
- Grundkenntnisse in aktuellen wie historischen Literaturtheorien
- Grundkenntnisse in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie
- Problembewusstsein zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien)
- Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen
- Problembewusstsein für die Alterität der mittelalterlichen Literatur
- Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren
- Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln
- Grundlagenwissen zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten).
- Überblick über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf die Sprachepochen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch, Neuhochdeutsch) als auch in Bezug auf die historischen Längsschnitte in den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Entwicklung eines Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze
- Grundkenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft
- Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart in ihren unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen im Hinblick auf die sie konstituierenden sprachlichen Merkmale hin

mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren

- Fähigkeit, historische Texte mit Hilfe des Methodenarsenals der historischen Sprachwissenschaft zu erfassen, zeitlich, räumlich und sozial zu situieren und ihren Quellenstatus angemessen zu reflektieren
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Deutsch
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Deutschunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung,
- gründliche Kenntnisse zur Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auf der Basis eigener Lektüre) und zu ihrer Didaktik:

Geschichte der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Didaktik der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

(4) Das Studium des Fachs Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vermittelt im Einzelnen:

- Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur und zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Deutsch
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Deutschunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung.

(5) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(6) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium für Deutsch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Deutsch beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB),

- c) das Studium der Didaktik der Grundschule gemäß §§ 35 und 36 LPO I im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Deutsch als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Deutsch angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die ausschließlich im Fach Deutsch belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule gemäß §§ 35 und 36 LPO I im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für das Fach Deutsch als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß §§ 37 und 38 LPO I im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche einsemestrige studienbegleitende Praktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen, sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinne des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
 - e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die ausschließlich im Fach Deutsch belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“),
 - f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Erforderlich im Hinblick auf den Studienerfolg sind solide Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur auf Abiturniveau. ²Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von literarischen Texten und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ³Dringend empfohlen sind gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A 2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, darunter Englisch. ⁴Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein. ⁵Zudem wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachdrücklich empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Deutsch werden weder als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen noch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Fach Deutsch:

- die Module des Unterrichtsfachs Deutsch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik),
- die Module des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen der Didaktik der Grundschule,
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Grundschulen),
- die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder in Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule absolviert bzw. angefertigt werden sollen).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vom Institut für Deutsche Philologie bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung für das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an die Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Einzelheiten sind den FSB für die Didaktik der Grundschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Prüfungs- und Studienleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben werden; Studienleistungen können entsprechend der Modulbeschreibungen ggf. auch im Selbststudium erbracht werden. ⁴Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁵Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschuldung aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im Unterrichtsfach Deutsch Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachdidaktik	12	
<i>Pflichtbereich</i>		12
Fachwissenschaft	54	
<i>Pflichtbereich</i>		54
<i>gesamt</i>	66	

(2) Im Rahmen des Studiums der Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Deutsch Module im Umfang von 10 bzw. (falls der Wahlpflichtbereich Didaktik in Deutsch belegt wird) 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Deutsch (Didaktik)	10	
<i>Pflichtbereich</i>		10
<i>Wahlpflichtbereich</i>		0 oder 5
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I)				
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	12			12/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	54			
<i>Pflichtbereich</i>	54			54/54

(4) Die Berechnung der Note für Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Grundschulen mit Unterrichtsfach Deutsch oder mit Deutsch als eines der drei Didaktikfächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für deutsche Philologie)

Stand: 2012-11-08r

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40 ff. der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
04-DtLA-BM-Pr	2012-SS	Basismodul Propädeutik Germanistik <i>Level One Module Preparatory Studies</i>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtLA-BM-Pr-1	2012-SS	Grundbegriffe der Germanistik <i>Basic Concepts of German Studies</i>	V+Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 43 ohne Zuordnung * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtGH-BM-NDL	2009-WS	Basismodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (LG, LH) Level One Module Studies in Modern German Literature (LG, LH)		5	2						
04-DtGH-BM-NDL-1	2009-WS	Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft (LG, LH) Fundamentals of Modern German Literature (LG, LH)	Ü+Ü	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenblatt (ca. 1 S.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 4 S.) (maximal 8000 Zeichen inklusive Leerzeichen). Gewichtung von Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit: 1: 2.			§ 43 I Nr. 2 a) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtLA-BM-SW	2009-WS	Basismodul Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft Level One Module Introduction to German Linguistics		5	1-2						
04-DtLA-BM-SW-1	2009-WS	Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft Introduction to German Linguistics	V+S+T	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 43 I Nr. 2 b) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtGH-Gy-BM-ÄDL1	2009-WS	Basismodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 1 Level One Module Studies in German Medieval Literature 1		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtLA-BM-ÄDL1-1	2009-WS	Einführung in das Mittelhochdeutsche und die mittelalterliche deutsche Literatur Introduction to Middle High German and German Medieval Literature	S	5	1		NUM	2 Tests (je ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung im Verhältnis 1: 1: 4			§ 43 I Nr. 2 a) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtGH-AM-ÄDL	2009-WS	Aufbaumodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (LG, LH) Level Two Module Studies in Medieval German Literature (LG, LH)		2	1					04-DtGHGy-BM-ÄDL1	Eines der beiden Teilmodule muss absolviert werden.
04-DtGH-AM-ÄDL-1	2009-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters (Vorlesung, LG-LH) Selected Topics from German Medieval Literature (Lecture, LG-LH)	V	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			§ 43 I Nr. 2 a) *
04-DtGH-AM-ÄDL-2	2009-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters (Seminar, LG-LH) Selected Topics from German Medieval Literature (Seminar, LG-LH)	S	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			§ 43 I Nr. 2 a) *
04-DtGH-AM-NDL1	2009-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1 (LG, LH) Level Two Module Modern German Literature 1 (LG, LH)		6	2					04-DtLA-BM-Pr	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtGH-AM-NDL1-1	2009-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 1 (LG, LH) Modern German Literary History 1 (LG, LH)	V+S	6	2		NUM	a) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Referat mit Thesenblatt und schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Min. mit ca. 1 S. und ca. 4 S.); Gewichtung von Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit 1: 2.			§ 43 I Nr. 2 a) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtGH-AM-NDL2	2009-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2 (LG, LH) Level Two Module Modern German Literature 2 (LG, LH)		7	1					04-DtLA-BM-Pr	
04-DtGH-AM-NDL2-1	2009-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 2 (LG, LH) Modern German Literary History 2 (LG, LH)	V+T	7	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 43 I Nr. 2 a) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtLA-AM-SW1	2009-WS	Aufbaumodul Systemstrukturen des Deutschen Level Two Module Grammatical Structures of German		5	1-2						
04-DtLA-AM-SW1-1	2009-WS	Systemstrukturen des Deutschen Grammatical Structures of German	V+S+T	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 43 I Nr. 2 b) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtRGH-AM-SW2	2009-WS	Aufbaumodul Sprache im Kontext (LR, LG, LH) Level Two Module Language in Context (LR, LG, LH)		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtRG H-AM-SW2-1	2009-WS	Sprache im Kontext (LR, LG, LH) Language in Context (LR, LG, LH)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenblatt (ca. 1 S.) sowie Verschriftlichung (ca. 4 S.); (Gewichtung 1:2) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder d) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 60 Min. bei 6 Pers.) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			§ 43 I Nr. 2 b) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtLA-VM-SW1	2009-WS	Vertiefungsmodul Historische Sprachwissenschaft des Deutschen Level Three Module German Historical Linguistics		5	1-2						
04-DtLA-VM-SW1-1	2009-WS	Historische Sprachwissenschaft des Deutschen German Historical Linguistics	V+S	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 43 I Nr. 2 b) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtRG H-EM-NDL	2009-WS	Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (LR, LG, LH) Examination Module Modern German Literature (LR, LG, LH)		3	1					04-DtGH-AM-NDL2 oder 04-DtR-AM-NDL2	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtRG H-EM-NDL-1	2009-WS	Examensvorbereitung Neuere deutsche Literaturwissenschaft (LR, LG, LH) Examination Course Modern German Literature (LR, LG, LH)	Ü	3	1		NUM	a) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 45 Min. bei 6 Pers.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) oder d) Referat mit Thesenpapier (ca. 10 Min. mit ca. 3 S.)			§ 43 I Nr. 2 a) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtRG H-EM-SW	2009-WS	Examensmodul Deutsche Sprachwissenschaft (LR, LG, LH) Examination Module German Linguistics (LR, LG, LH)		3	1					04-DtLA-BM-SW und 04-DtLA-AM-SW1 und 04-DtRGH-AM-SW2 und 04-DtLA-VM-SW1	
04-DtRG H-EM-SW-1	2009-WS	Examenskurs Deutsche Sprachwissenschaft (LR, LG, LH) Examination Course German Linguistics (LR, LG, LH)	Ü+Ü	3	1		B/NB	a) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 60 Min. bei 6 Pers.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder d) Protokoll (ca. 7 S.) oder e) Klausur (ca. 60 min.)			§ 43 I Nr. 2 b) * Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
04-DtLA-BM-Did	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik Deutsch Level One Module Didactics of German		4	1						
04-DtLA-BM-Did-1	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch Fundamentals of German Didactics	Ü+T	4	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			§ 43 I Nr. 2 c) * Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an der Übung bzw. den Übungen.
04-DtLA-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik Level Two Module Didactics		3	1					04-DtLA-BM-Did	
04-DtLA-AM-Did-1	2009-WS	Deutschdidaktik in schulbezogener Anwendungsorientierung Didactics of German in different Types of Schools	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) + schriftliche Ausarbeitung (ca. 6-8 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			§ 43 I Nr. 2 c) * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtRG H-SM-Did	2009-WS	Spezialisierungsmodul Fachdidaktik (LR, LG, LH) Level Three Module Didactics (LR, LG, LH)		5	1					04-DtLA-BM-Did oder 04-DtFäGr-BM-Did	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-DtRG-H-SM-Did-1	2009-WS	Deutschdidaktik im Kontext fachbezogener Lehr-Lern-Forschung - Realschule, Grund- bzw. Hauptschule Didactics of German in a Context of research on teaching and learning - Realschule, Grund- resp. Hauptschule	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) einschl. Präsentation und a) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)			§ 43 I Nr. 2 c) * Regelmäßige Teilnahme ¹
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften geregelt.											
04-DtGS-FD-SBP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Deutsch Practical Training in Didactics and Teaching Methodology		4	1					04-DtLA-BM-Did	
04-DtGS-FD-SBP-1	2009-WS	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts – Grundschule Teaching of German - Theory and Practice (Grundschule)	S	2	1	B/NB		a) Seminargestaltung (ca. 45 Min.) oder b) Schriftliche Dokumentation (ca. 8 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4 * Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtGS-FD-SBP-2	2009-WS	Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum – Grundschule Practical Training in Didactics and Teaching Methodology - Grundschule	P	2	1	B/NB		Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule			§ 34 I S. 1 Nr. 4 * Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich (0 - 15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

04-DtLA-IM-Did	2009-WS	Intensivierungsmodul Fachdidaktik Deutsch Level Four Module Didactics and Teaching Methodology		2	1						
04-DtLA-IM-Did-1	2009-WS	Intensivierung Fachdidaktik Deutsch Intensification Didactics and Teaching Methodology	V	2	1		B/NB	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.)			
04-EEVK-KPV/-1	2009-WS	Kulturprozesse verstehen	Ü	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 90 Min.)			Es wird dringend empfohlen, vorab eines der folgenden Module zum Erwerb grundlegender Kenntnisse der Europäischen Ethnologie/Volkskunde abzulegen: 04-EEVK-FFK-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Understanding cultural processes									GWS, 04-EEVK-EAP-GWS, 04-EEVK-EAP-FB. Regelmäßige Teilnahme ¹
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Deutsch als Unterrichtsfach oder in der Didaktik der Grundschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Deutsch als Unterrichtsfach im Lehramt an Grundschulen											
04-DtGS-UF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS		10	1-2 ²						
04-DtGS-UF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS	A	10	1-2 ²		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO I	ggf. themenspezifische Module/Teilmodule nach Maßgabe des Betreuers	Wird die Hausarbeit in Europäischer Ethnologie / Volkskunde geschrieben, muss das Modul 04-EEVK-KPV/-1 absolviert werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden 35 ECTS-Punkte im Studium der Didaktik dreier Fächer erworben. Hierbei sind in einem Didaktikfach 15 ECTS-Punkte und in den beiden anderen jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Für Deutsch als Didaktikfach müssen in beiden Ausprägungen (10 oder 15 ECTS-Punkte) die Module des Pflichtbereichs gewählt werden; für die Ausprägung mit 15 ECTS-Punkten wird zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich gewählt.

Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

04-DtFäGr-BM-Did	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik Fächergruppe GS/HS Level One Module Didactics (Fächergruppe GS/HS)		5	1						
04-DtFäGr-BM-Did-1	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch Basics of Didactics of German	S+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
04-DtFäGr-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik Fächergruppe GS/HS Level Two Module Didactics (Fächergruppe GS/HS)		5	1					04-DtFäGr-BM-Did	
04-DtFäGr-AM-Did-1	2009-WS	Deutschdidaktik in schulbezogener Anwendungsorientierung Didactics of German in different Types of Schools	S	5	1		NUM	a) Referat mit Thesenpapier (ca. 20 Min. und 1 S.) plus Ausarbeitung (ca. 15 S.); Gewichtung 1:3 oder b) Referat (ca. 20 Min.) plus Klausur (ca. 120 Min.); Gewichtung 1:3 oder c) Referat (ca. 20 Min.) plus Ausarbeitung (8-10 S.) plus mündliche Einzelprüfung (ca. 30			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

								Min.); Gewichtung 1:3			
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
04-DtFäGr-EM-Did	2009-WS	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Fächergruppe Grund- und Hauptschule Level Four Module Didactics		5	1					04-DtFäGr-BM-Did	
04-DtFäGr-EM-Did-1	2009-WS	Schulforschung und Praxis des Deutschunterrichts an Grund- u. Hauptschulen Research on Teaching and Practice of Teaching (German, Grund- und Hauptschule)	S	5	1		NUM	a) Referat bzw. Semingestaltung und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 Min. plus ca. 15 S.); Gewichtung 1:3 oder b) Referat bzw. Semingestaltung und Klausur (ca. 20 Min., plus ca.120 Min.); Gewichtung 1:3 oder c) Referat bzw. Semingestaltung und mündliche Prüfung (Ca. 20 Min. plus ca. 30 Min.); Gewichtung 1:3			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - Fachspezifisch

Soweit Module für den „Freien Bereich“ in Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

04-EEVK-KPVI-1	2009-WS	Kulturprozesse verstehen	Ü	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 90 Min.)			Es wird dringend empfohlen, vorab eines der folgenden Module zum Erwerb grundlegender Kenntnisse der Europäischen Ethnologie/Volkskunde abzulegen: 04-EEVK-FFK-GWS, 04-EEVK-EAP-GWS, 04-EEVK-EAP-FB.
		Understanding cultural processes									

Regelmäßige Teilnahme¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Deutsch als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen

04-DtGS-DF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS		10	1-2 ²						
04-DtGS-DF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS	A	10	1-2 ²		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO I	ggf. themenspezifische Module/Teilmodule nach Maßgabe des Betreuers	Wird die Hausarbeit in Europäischer Ethnologie / Volkskunde geschrieben, muss das Modul 04-EEVK-KPV/-1 absolviert werden.

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LPO I